

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 235/2021 vom 30. November 2021

Corona: Erneute Änderung von Corona-Verordnungen inkl. Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [46. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnung zum Schutz vor dem Coronavirus](#) hat die Landesregierung erneut einige Corona-Verordnungen zum 27.11.2021 geändert. Die Änderungen sind punktueller Natur, zum Teil werden redaktionelle Fehler behoben. Im Folgenden finden Sie Informationen zu inhaltlichen Änderungen.

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 27. November gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

Alle Änderungen erfolgen in § 4.

Es wird ein neuer Abs. 2a eingefügt, demzufolge die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten der Fahrschulen sowie der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis übergangsweise auch für nicht immunisierte Personen zulässig ist, wenn die praktische Ausbildung bereits vor dem 24. November begonnen hat, sie über einen negativen Testnachweis verfügen und während des gesamten Bildungsangebots und der Prüfung eine Maske tragen.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird in Nr. 2 klargestellt, dass sich die Nutzung von Schwimmbädern durch Schulen nach den Regeln der Corona-Betreuungsverordnung richtet.

In § 4 Nr. 3 erfolgt eine Präzisierung im Hinblick auf die berufsvorbereitenden Sportausbildungen.

B. Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue, ab 27. November gültige Corona-Teststrukturverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**).

Änderungen erfolgen in § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe etc.) und § 9 (Ambulante Dienste etc.).

C. Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung:

Die neue, ab 27. November gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 3**).

In § 3 Abs. 3 wird ein Satz angefügt, demzufolge – analog zur entsprechenden Regelung in der Coronavirus-Testverordnung Bund – Beauftragungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (weitere Anbieter von Teststellen) nur gültig sind, wenn sie bis zum 15.12.2021 erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen